Stellungnahme

des Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.
(VLK)

zum Gesetzentwurf

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
über die Prävention und das Management der
Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

1. Vorbemerkung

Die Umsetzung der o. g. EU-Verordnung wird durch die Landwirtschaftskammern als wichtig angesehen und unterstützt.

Die heimischen Biotope sind unbedingt vor den erheblichen Veränderungen zu schützen, die invasive Arten verursachen. Nutrias fressen z. B. Flussperlmuscheln und Röhrichtbestände und belasten so die Biodiversität. Neben den bereits ausgebreiteten invasiven Arten, z. B. dem Waschbär, etablieren sich weitere Arten, z. B. der Marderhund. Das heißt, der Handlungsdruck steigt.

Hinzuweisen ist zudem auf weitere Gefährdungen, die von invasiven Arten ausgehen. In einigen Regionen verursachen die Nutria durch ihre Wühltätigkeit erhebliche Schäden an Deichen, Dämmen und an Uferböschungen, denn Nutrias legen in Wassernähe Gänge und Höhlen an, in denen sie leben. Die Folgen: Landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge können in die Bauten einbrechen, wenn sie sich den Böschungen nähern und Deiche können bei Hochwasser an den befallenen Stellen brechen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass vor allem den Nutrias allein mit jagdlichen Mitteln nicht beizukommen ist. Die Aufstellung von Managementplänen im Sinne des § 40e BNatG und die erweiterten Handlungsmöglichkeiten, die sich aus § 28 a BJG ergeben, halten die Landwirtschaftskammern für geeignete Ansätze zur Ergänzung der Bejagung.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind allerdings noch einige Anmerkungen abzugeben.

2. Zu den Details des vorgelegten Entwurfs

Zu: Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, § 40 a, Maßnahmen gegen invasive Arten

Nach § 40 a sind Verfahren, bei denen weder chemische noch biologische Bekämpfungsmittel eingesetzt werden, ein Vorrang einzuräumen.

Nach Ansicht der Landwirtschaftskammern muss vor allem die Frage der Effektivität einer Maßnahme die Entscheidungsgrundlage sein. Insofern halten es die Landwirtschaftskammern für sinnvoll, diesen grundsätzlichen Vorrang zu streichen.

Zu: Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, § 40 e, Managementmaßnahmen

Der § 40 e, Absatz 1, sieht vor, dass Managementmaßnahmen durch die zuständige Nuturschutzbehörden festzulegen sind.

Demgegenüber schlagen die Landwirtschaftskammern vor, dass die Festlegung dieser Maßnahmen grundsätzlich im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erfolgen sollte.

Durch die Einbindung der landwirtschaftlichen Fachbehörden kann sichergestellt werden, dass bei der Festlegung solcher Managementmaßnahmen auch landwirtschaftlicher Sachverstand Eingang findet und die Maßnahmen vor allem dann voll wirksam ausgestaltet werden können.

Zu: Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, § 45 a, Maßnahmen gegen invasive Arten

Wenn invasive Arten mit jagdlichen Mitteln wirklich eingedämmt werden sollen, hätten im Regelfall nach § 40 a die Landesbehörden die Aufgabe, die notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen. Dabei ist bei der Maßnahmenwahl der Schutzzweck von geschützten Tieren zu berücksichtigen. Das wären etwa die wertgebenden Arten der Bodenbrüter, die durch die Waschbären eindeutig dezimiert werden. Selbst der NABU verweist in der Diskussion um die neue EU-Verordnung auf den Einfluss des Waschbären z. B. auf die Kiebitz Populationen. § 40 (6) sieht für solche Fälle die sachgerechte Tötung vor, wenn Tiere nicht artgerecht aufbewahrt oder sterilisiert werden können.

Nach bisherigen Erfahrungen mit Managementplänen und in Auswertung der gelebten Praxis ist jedoch festzustellen, dass die Landesregierungen einiger Bundesländer nur zaghaft bzw. halbherzig an der Minderung des Problemdrucks arbeiten. Anzuregen ist seitens der Landwirtschaftskammern, möglichst klare Vorgaben von Seiten des Bundes zu setzen, die den Ländern kaum Spielräume lassen.

Zu: Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, § 45 d, Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten

§ 40 d kann hier eventuell eine Hilfe sein, wenn der Aktionsplan durch eine Bundesbehörde aufgestellt wird und dieser Plan alle sechs Jahre kontrolliert wird. Die Länder müssen dann Ihre Aktionen melden.

Zu: Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, § 45 e, Managementmaßnahmen

§ 40 e ist in einigen Bundesländern zumindest teilweise bereits erfüllt. Hinzuweisen ist hier z. B. auf den Managementplan im Teilgebiet der Hellwegbehörde des Landes NRW. Dieser Managementplan sieht beim Waschbären (nicht explizit genannt aber automatisch mit geregelt) Aktionen gegen die weitere Verbreitung und zur Schadensbegrenzung vor. Die Maßnahmen reichen dabei von der Biotopverbesserung der wertgebenden Zielarten bis zur Ätalen Entnahmeñ

Die Ziele und Maßnahmen aus dem Managementplan der Hellwegbörde könnten mit geringer Aufbereitung auch für andere Regionen bzw. Bundesländer übernommen werden.

Zu Änderungen des Bundesjagdgesetzes, § 28 a, Invasive Arten

§ 28 a regelt, dass die Durchführung der Management- und Beseitigungsaufgaben auf Antrag dem Jagdausübungsberechtigten zu übertragen sind. Das ist eine sehr interessante, zu begrüßende Konstellation, bei der aber noch zu prüfen ist, ob hier die Länder ihre Landesjagdgesetze inhaltsgleich anpassen müssen. Diese Prüfung ist seitens der Landwirtschaftskammern dringend anzuregen.
§ 28 a würde auch festlegen, dass der Jagdausübungsberechtigte zur Mitwirkung an der Durchführung verpflichtet ist. Solch eine Passage wird sicher auch in die jeweiligen Landesjagdgesetze übernommen werden, zumal gleichzeitig betont wird, dass dem Jagdausübungsberechtigten entstehende Aufwendungen nicht ersetzt werden. Als Klarstellung sollten dann aber auch übernommen werden, dass der Jagdausübungsberechtigte zwar zur Mitwirkung (Duldung) der Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes verpflichtet ist, aber nicht zu dessen Umsetzung.

3. Weitergehende Anregungen

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass auch in befriedeten Bezirken und in Schutzgebieten Maßnahmen zur Regulierung invasiver Arten durchgeführt werden (können).

Alle behördlichen Maßnahmen sollten mit dem Jagdausübungsberechtigten abgestimmt werden, auch wenn dieser letztlich zur Duldung verpflichtet ist. Zum einen ergibt sich aus juristischer Sicht so ein Eingriff in das Jagdrecht. Zum anderen muss der Jagdausübungsberechtigte genau wissen, was in seinem Revier passiert.

4. Zusammenfassung

Auf Bundesebene ist es in mehreren Bundesländern bereits Standard, dass in Managementpläne auch die Prädatorenregulierung eingearbeitet wird. Die Landwirtschaftskammern gehen insofern davon aus, dass die Formulierungen im vorliegenden Entwurf durchaus Realisierungschancen haben. Vor diesem Hintergrund halten die Landwirtschaftskammern die geplante Verordnung für eine sinnvolle Ergänzung bestehender Regelungen. Die indirekten Hinweise auf die Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung die die Jagdausübungsberechtigten haben, sind für den Naturschutz und auch für die Jagd ein Gewinn.